

Kann endlich gar Nichts herausgebracht werden, so daß auf jede Frage negative geantwortet wird, wie es dem Confessor mit der Caja erging, und mangelt es nicht an der nöthigen Kenntniß, so ertheile man einfach den hl. Segen und gebe die Erlaubniß zur hl. Communion. Man kann auch dem Pönitenten ein Gebet oder sonst ein gutes Werk zu verrichten geben und hat nicht nöthig ihn aufmerksam zu machen, daß er nicht absolvirt wurde. So zu handeln wird wahrscheinlich die Klugheit erheischen, denn vielleicht wird nur so dem Schrecken und Unwillen des Beichtenden vorgebeugt. Dieses Vorgehen des Priesters ist keine formelle Simulation der Spendung des Sacramentes. Diese wird vom hl. Alphonsus so bestimmt: „proferire la forma senza intenzione, o dire altre parole acciochè gli altri credano, ch'egli amministri già il sacramento“ (Confessore p. 226.). Der Confessor hat weder die Form gesprochen, noch auch den Segen in der Absicht ertheilt, um den Pönitenten (oder andere) in die Irre zu führen. Die Simulation ist rein materiell, d. h. der Priester verhält sich permissiv zur Täuschung; dieses aber ist erlaubt, wenn ein vernünftiger Grund vorhanden ist, und die widrigenfalls eintretende Verwirrung und Angst ist Grund genug.

Wien.

P. Georg Freund,
Rector des Redemptoristen-Collegiums.

III. (Soll der Beichtvater einem Mörder auferlegen, sich selbst dem Gerichte als Mörder anzeigen?) Cajus hat vor 3 Jahren einen Kaufmann und Vater von vier Kindern aus Rache ermordet. Bald darauf fällt der Verdacht des Mordes auf Innocenz, der seit längerer Zeit mit dem Kaufmann in Feindschaft gelebt hat. Innocenz wird verhaftet, des Mordes angeklagt und infolge der Aussagen einiger Zeugen irrtümlich als Mörder zu 6 Jahren Kerkerstrafe verurtheilt. Von Gewissensbissen geplagt, geht Cajus zur Beicht und bekennet, er sei der Mörder und Innocenz leide unschuldig die Kerkerstrafe. Der Confessor verpflichtet Cajus zum Ersätze des den Kindern und der Gattin des Ermordeten sowie seinen Gläubigern zugefügten Schadens; zugleich ertheilt er ihm den Auftrag, er solle sich dem Gerichte als Mörder anzeigen, um dadurch Innocenz aus dem Kerker zu befreien.

Es entsteht nun die Frage: Hat der Beichtvater richtig gehandelt?

Was die Ersatzpflicht des Cajus an die Kinder und die Gattin des Ermordeten betrifft, hat der Confessor richtig entschieden. Denn Cajus ist als *causa injusta efficax* des den Kindern und der Gattin des ermordeten Kaufmannes zugefügten Schadens zur

Restitution verpflichtet. Er ist also verpflichtet, der Hinterbliebenen sich sorgfältig anzunehmen, sie zu unterstützen, mit einem Worte an ihnen, soweit es möglich ist, die Stelle des Ermordeten zu vertreten und ihnen zu leisten, was dieser bei längerem Leben ihnen geleistet haben würde. Ueberdies ist er auch gegen diejenigen Personen oder Gläubiger des Ermordeten ersatzpflichtig, deren Schaden er vorausgesehen und intendirt hat. Daher sagt der hl. Alphonsus (Th. m. IV. 631.): „Debet autem restitutio fieri tantum parentibus imperfecti, filiis et uxori, nisi tamen occiderit animo etiam nocendi aliis, nam tunc etiam his eum restituere teneri“

Hingegen ist Caius nicht verpflichtet, dem Innocenz den ersittenen Schaden zu ersehen. Eine actio damnosa begründet bekanntlich die Ersatzpflicht nur dann, wenn sie nicht bloß formell ungerecht ist und die Schäden wirklich hervorbringt, sondern auch ihrer Natur nach causa efficax des Schadens ist; denn es muß zwischen der Handlung und dem Schaden ein wirklicher Causalnexus stattfinden. Dieses ist jedoch hier nicht der Fall; denn Caius hat nichts gethan, wodurch Innocenz in Verdacht des Mordes kommen konnte, ja er hat nicht einmal vorausgesehen, daß Innocenz des Mordes verdächtigt werden wird; aber selbst dann, wenn er es vorausgesehen, ja gewollt hätte, ist er nicht restitutionspflichtig, wenn er nicht durch eine äußere schwer sündhafte ungerechte Handlung den Verdacht auf Innocenz gelenkt hat. Der hl. Alphonsus sagt darüber (Homo Ap. Tr. X. 88.): „Quaeritur, an teneatur homicida ad restituendum damnum, quod tertio evenit, cui homicidium imputatur? Dicimus, non teneri, licet homicida animadvertat damnum praefatum, et quamvis etiam intendat; quia intentio prava, sine actione externa graviter injusta in damnum patientem, non obligat ad restitutionem.“ Die Ursache des Schadens, welchen Innocenz leidet, ist nicht der vom Caius verübte Mord, sondern der Irrthum oder die Bosheit der Zeugen und andere Umstände.

Aus dem Gesagten erhellt, daß der Confessor nicht richtig entschied, wenn er Caius zur Restitution an Innocenz verpflichtet hat. Sehr unklug handelte auch der Confessor, indem er dem Caius auferlegte, sich selbst dem Gerichte als Mörder anzuseigen, um dadurch den Innocenz zu befreien; denn Caius ist, wie oben bewiesen worden, nicht die causa efficax des Schadens, welchen Innocenz leidet. Recht treffend sagt darüber Scavini (Theol. mor. univ. II. 698.): „Ad nihil tenetur erga innocentem si damnetur, neque se prodere, ut innocentem liberet; nam damnum pendet ab aliorum judicio, quod oritur ex diversis rerum vel personarum vel loci vel temporis circumstantiis.“